

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/115/90

Dresden, 23. Februar 2021

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**

**Drs.-Nr.: 7/5120**

**Thema: Misshandlung eines Polizeihundes durch Polizeibeamt:innen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 8. Januar wurde in den Medien ein Video veröffentlicht, das die Misshandlung eines Polizeihundes durch Polizeibeamt:innen bei einer Übung zeigt, bei der der Hund eine flüchtende Person aufhalten soll. Zwei Beamt:innen schlagen wiederholt heftig auf das Tier ein (<https://www.tag24.de/leipzig/crime/polizisten-pruegeln-in-sachsen-brutal-auf-einen-hund-ein-1789189>). Dieses Video soll im Sommer 2020 bei einem Hundeführerlehrgang der Polizeidirektion Leipzig entstanden sein. Die Ermittlungsverfahren gegen die betreffenden Beamt:innen wegen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz seien mittlerweile eingestellt worden und der zuständigen Ordnungsbehörde übergeben, die prüfen sollte, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wann und Wo ist das besagte Video entstanden und welchen Einheiten/Dienststellen gehören die darin zu sehenden Beamt:innen an?**

Die Videosequenz stellt auszugsweise Inhalte einer Ausbildungssituation im Rahmen der dezentral durchgeführten Grundausbildung im Schutzdienst der Diensthundestaffel Leipzig im Jahr 2020 auf dem Trainingsgelände eines Hundesportvereins in Eilenburg dar. Bei den zu sehenden Beteiligten handelt es sich um Beamte der Polizeidirektion Leipzig und der Polizeidirektion Chemnitz.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

Verkehrsanhänger:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

**Frage 2:**

**Entspricht das in dem Video gezeigte Vorgehen den Standards des Polizeihundetrainings in Sachsen im Allgemeinen und hinsichtlich des Trainingsziels der gezeigten Übung im Besonderen, und wenn dies der Fall sein sollte, gibt es die Absicht das Polizeihundetraining zu modernisieren?**

Das im Video gezeigte Vorgehen zeigt weder im Allgemeinen noch im Besonderen den Standard des Polizeihundetrainings in Sachsen.

**Frage 3:**

**Wie begründete die zuständige Staatsanwaltschaft die Einstellungen der Ermittlungen gegen die beteiligten Beamt:innen wegen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz?**

Das Ermittlungsverfahren, welches im Zusammenhang mit dem der Kleinen Anfrage zu Grunde liegenden Sachverhalt geführt wurde, hatte den Tatvorwurf des Verstoßes gegen § 17 Nr. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) zum Gegenstand.

Das von Amts wegen eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft Leipzig mit Verfügung vom 6. Januar 2021 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt, da im Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen den insgesamt fünf Beschuldigten eine solche strafbare Handlung in dem hier verfahrensgegenständlichen Fall nicht mit der für eine Anklageerhebung gebotenen Sicherheit nachzuweisen war. Das Verfahren wurde daher mit Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen zur Verfolgung einer in Betracht kommenden Ordnungswidrigkeit an die zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben, § 43 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft wurde wie folgt begründet:

„Das der Staatsanwaltschaft vorliegende Video lässt erkennen, dass im Rahmen einer Übung der Diensthund auf eine Schutzdiensthelferin zuläuft und sich in den Arm des Schutzanzuges verbeißt. Der Hund lässt anforderungsgemäß auch nicht von der Schutzdiensthelferin ab, als diese dem Hund im Rahmen der Übung mit einem sogenannten Softstick auf das Hinterteil schlägt. Nach dem Kommando ‚Aus‘ der Hundeführerin befolgt der Diensthund trotz mehrfacher Wiederholung dieses Hörzeichen nicht, sondern greift weiter die Schutzdiensthelferin an bzw. lässt nicht von ihr ab. Die Diensthundeführerin versuchte sodann durch mehrmaliges Einschlagen mittels einer ihr gereichten Reitgerte auf den Hund und weiteren Rufen des Kommandos ‚Aus‘ den Hund von der Schutzdiensthelferin abzubringen. Es gelingt der Diensthundeführerin sodann nach circa 20 Sekunden den Hund von der Schutzdiensthelferin zu trennen.

Das im Rahmen des vorgenannten Lehrgangs aufgenommene Video zeigt nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft mit dem Schlagen des Hundes ein Verhalten das zu Ausbildungszwecken weder tierschutzgerecht ist noch in der Diensthundeschule als Ausbildungsmaßnahme toleriert wird. Das Einwirken auf den Hund mit der Reitgerte erreicht jedoch nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft weder von der Dauer noch von der Intensität her die Erheblichkeitsschwelle des § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG. Die Gewalteinwirkung auf den Hund erfolgte nur wenige Male und war nur von kurzer Dauer, so dass darin keine länger andauernde Schmerzzufügung im Sinne des Tatbestands zu sehen ist. § 17 Nr. 2 lit. a TierSchG war im Ergebnis der Ermittlungen bereits

deshalb nicht einschlägig, da vorliegend keine rohe Gesinnung der Beschuldigten erkennbar ist.

Die Ermittlungen haben nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft Dresden zudem ergeben, dass das Einwirken auf den Hund infolge der im Verlauf der Übung eingetretenen Gefahrensituation für die Schutzdiensthelferin auch unter dem Aspekt der Nothilfe geboten und damit auch gerechtfertigt gewesen wäre. In dem Moment, in dem das Unvermögen des Hundes, den Kommandos seiner Hundeführerin Folge zu leisten, festgestellt wurde, habe die Trennung des Hundes von der Schutzdiensthelferin konsequent unter Einsatz aller zum Abwehr des Angriffs geeigneten und gebotenen Mittel erfolgen müssen.“

— **Frage 4:**

**Hat die Überprüfung des Vorgangs durch die zuständige Ordnungsbehörde bereits Ergebnisse hervorgebracht und, wenn ja, welche?**


Die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft liegt zur Prüfung beim Fachamt des Landkreises Nordsachsen. Auf Grund der Komplexität des Falles wird die Prüfung noch einige Zeit in Anspruch nehmen, sodass derzeit noch keine Aussagen zu Ergebnissen getroffen werden können.

— **Frage 5:**

**Hat der Vorgang für die betreffenden Beamt:innen sonstige dienstliche Konsequenzen nach sich gezogen?**

Gegen die betreffenden Beamten wurden Disziplinarverfahren eingeleitet. Die entsprechenden Ermittlungen dauern noch an.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller